

# AHV-, IV- und Erwerbersatzordnungs (EO)- Verordnungsänderungen auf den 1. Januar 1994

Autor(en): **Müller, Fredy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **64 (1993)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-811490>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Bundesamt für Sozialversicherung  
Office fédéral des assurances sociales  
Ufficio federale delle assicurazioni sociali  
Uffizi federal da las assicuranzas socialas

## AHV-, IV- und Erwerbersersatzordnungs (EO)-Verordnungsänderungen auf den 1. Januar 1994

Der Bundesrat beschliesst unter anderem Anpassungen der AHV-, IV- und EO-Beiträge an die Teuerung, erhöht die EO-Entschädigung für Militärpersonen und Zivilschutzpflichtige und regelt die neu eingeführten Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen.

### Anpassung der AHV-, IV- und EO-Beitragswerte an die Lohn- und Preisentwicklung

Der Bundesrat passt die Beitrags- und Leistungswerte der AHV, IV und EO regelmässig der Lohn- und Preisentwicklung an. In der «Verordnung 93» wurden allerdings nur die Leistungen der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Weil am 1. Januar 1994 eine neue zweijährige Beitragsperiode für Selbständigerwerbende beginnt, setzt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt nun auch die Beitragswerte neu fest:

#### AHV

- Die obere Beitragsgrenze der sinkenden Skala für Selbständigerwerbende und für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, wird neu auf 45 200 Franken festgesetzt (bisher 43 200 Franken), die untere Beitragsgrenze wird dagegen bei 7200 Franken belassen.
- Unverändert wird von der «Verordnung 92» die Einkommensgrenze aus selbständiger Erwerbstätigkeit von 7100 Franken und der Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige von 299 Franken übernommen.

#### IV und EO

- Unverändert bleiben auch der IV-Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen von 43 Franken sowie der EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige von 18 Franken.

### Anpassung der EO-Entschädigung an die Lohnentwicklung

- Der Bundesrat hat zudem den Höchstbetrag der Gesamtentschädigung in der Erwerbersersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz auf 205 Franken (bisher 180 Franken) erhöht. Die Ansätze der EO wurden 1991 letztmals der Lohnentwicklung angepasst. Mit der Erhöhung des EO-Höchstbetrages um 13,9 Prozent auf 205 Franken wird neu ein BIGA-Lohnindex-Stand von 1856 Punkten erreicht.
- Im Zuge der neuen EO-Höchstentschädigung hat der Bundesrat gleichzeitig die verschiedenen Entschädigungsansätze neu bestimmt.

### AHV-Verordnungsänderung über die Erziehungsgutschriften

- Der Bundesrat hat die Ausführungsbestimmungen für die im Rahmen des ersten Teils der 10. AHV-Revision eingeführten Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen per 1. Januar 94 beschlossen.

Grundsätzlich werden Erziehungsgutschriften für Zeiten angerechnet, während welchen die geschiedene Frau die elterliche Gewalt über Kinder ausgeübt hat. Daneben soll aber auch die

Anrechnung von Erziehungsgutschriften auf Obhutsverhältnisse ohne Ausübung der elterlichen Gewalt ermöglicht werden.

### Änderungen der Verordnungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Invalidenversicherung (IVV) und der Erwerbersersatzordnung (EOV) aufgrund der angepassten AHV-Beitragskala

- Durch die eingangs erwähnte, neu festgesetzte obere Beitragsgrenze (von 45 200 Franken) für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, verändern sich entsprechend auch die Beitragsabstufungen des jährlichen Erwerbseinkommen innerhalb der sinkenden AHV-Beitragskala (vergl. Art. 21 der Ordnungsbeilage 3).
- Dasselbe gilt für die IV- und EO-Beiträge von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist. Die Basis für die Beitragsberechnung bildet auch hier die sinkende Beitragskala der AHV.

### Weitere Verordnungsänderungen bei AHV und IV

- Ferner hat der Bundesrat den heutigen Zinssatz von 6,5 Prozent für das im Betrieb investierte Eigenkapital von Selbständigerwerbenden auf neu 7 Prozent erhöht.
- Im weiteren wurde eine Änderung der IV-Verordnung beschlossen, wonach die Versicherung neu bei Unterkunft und Verpflegung des Versicherten ausserhalb der Ausbildungsstätte die ausgewiesenen Kosten übernimmt.
- Zudem wird ab 1. Januar 1994 auf die Abstufung beim kleinen Taggeld verzichtet. Neu wird unabhängig vom jeweiligen Ausbildungsjahr ein einheitliches Taggeld an minderjährige Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung ausgerichtet.
- Art. 85bis IVV regelt die Rentennachzahlung an bevorschussende Dritte. Als Vorschussleistungen gelten freiwillige Leistungen sowie vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte Leistungen.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN  
Presse- und Informationsdienst

Fredy Müller, Informationschef  
Bundesamt für Sozialversicherung  
Tel. 031 322 90 11, Fax 031 322 78 80

#### Neu / Nouveau / Nuovo

Ab 25.09.93 / Dès le 25.09.93 / dal 25.09.93

Tel. 031/322 90 11

Fax 031/322 78 80